

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 2. März 2022 11:30
An: [REDACTED]
Betreff: WG: [EXTERN]-Luftschadstoffgutachten/ BS2: Erkenntnisse Abstimmungsgespräch 15.02.2022
Anlagen: WG: [EXTERN]-Luftschadstoffuntersuchung: Barmbek-Süd - Hintergrundbelastung

Hallo zusammen,

anbei hat die BUKEA ihre Anmerkungen übersendet. [REDACTED]
[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

stellv. Abteilungsleitung
N/ SL21 - Abteilung Bebauungsplanung
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Bezirksamt Hamburg-Nord - Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

[REDACTED]

Unsere Datenschutzerklärung und allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier:
<https://www.hamburg.de/hamburg-nord/datenschutzerklaerungen>



Von: Zapounidou, Metaxia
Gesendet: Mittwoch, 2. März 2022 11:18
An: [REDACTED]
Betreff: WG: [EXTERN]-Luftschadstoffgutachten/ BS2: Erkenntnisse Abstimmungsgespräch 15.02.2022

Hallo [REDACTED]

nach Durchsicht der Unterlagen der 2. Version des Luftschadstoffgutachtens zum Bebauungsplanverfahren Barmbek-Süd 2 in Hamburg-Nord mit der Projektnummer LK 2021.291 und der Berichtsnummer LK 2021.291.1 vom 10.02.2022 folgende Anmerkungen:

1. Wir bitten um die Berechnung des Prognose-Nullfalls für ein angemessenes Bezugsjahr (=Bezugsjahr für Planfall). Dieses Vorgehen dient dem Vergleich der Verteilung betrachteter Luftschadstoffe unter gleichen Bedingungen (Eingangsdaten) zwischen den Situationen ohne/mit Baukörper. Bitte erläutern Sie auch die Diskrepanz zwischen dem Jahr der frühesten Fertigstellung (2028) und dem Prognosejahr (2035).
2. Die Fertigstellung der Bebauung wird für das Jahr 2028 ins Auge gefasst. Für das gewählte Bezugsjahr der Modellierung 2035 sind die verkehrlichen Eingangsdaten desselbigen Jahres heranzuziehen, um einen konservativen Ansatz zu verfolgen. **Das gilt nicht für die Zusammensetzung der Fahrzeugflotte!** Hier ist man mit dem Bezugsjahr 2025 auf der sicheren Seite. Wir bitten um eine Abstimmung aller verkehrlichen

Eingangsdaten, auch der Verkehrssituationen (LOS), mit der BVM. Ein LOS2 von ca. 97% in der Hamburger Straße nach Bauausführung erscheint uns als unplausibel.

3. Bzgl. des Jahresmittelwertes NO₂ weist das Luftschadstoffgutachten eine Grenzwertüberschreitung von >44 µg/m³ aus. In diesem Zusammenhang nennt das Gutachten eine Vorbelastung von 30 µg/m³ an NO₂. Dieser Wert entspricht nicht der Abstimmung der NO₂-HG-Belastung mit der BUKEA (s. E-Mail vom 13.01.2021). Mit Verweis auf die oben angefügte E-Mail vom 13.01.21 betonen wir nochmals die Empfehlung zur Bestimmung der Vorbelastung an NO₂-Konzentration.
4. Die Modellierung ist auf Grundlage der aktuell verfügbaren Version des HBEFA durchzuführen. Abweichungen hiervon, z.B. die Verwendung einer älteren Version, wären nachvollziehbar zu begründen. Eine Übersicht der verfügbaren Versionen wird auf der Internetseite HBEFA - Handbook Emission Factors for Road Transport aufgeführt.
5. In einem früheren Austausch wurde die Änderung der Bebauungsstruktur erwähnt. Unklar bleibt, ob hiermit ein Gebäudekomplex näher an die Straße herangerückt werden soll. Eine solche Änderung würde ggf. die Neuberechnung der Windfelder und anschließender Ausbreitungsrechnung nach sich ziehen. Sollte sich der Gutachter gegen eine Neuberechnung aussprechen, wäre dies im entsprechenden Gutachten zu begründen.
6. Aussagen zu gesundheitlichen Wirkungen wären mit Literaturreferenzen zu belegen. Für die Beurteilung der Immissionssituation spielen solche Hinweise keine Rolle, dafür ist rein die gesetzliche Grundlage (39. BImSchV) relevant.
7. Bei der Definition von Feinstäuben weisen wir auf die Definition in der 39. BImSchV hin. („PM₁₀ sind Partikel, die einen größe selektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 Mikrometern einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist.“)
In der Emissionsbestimmung sind die Emissionen aller Fahrzeuge (auch der Dieselfahrzeuge) einzubeziehen (S. 14, Absatz 4 des Gutachtens). Wir bitten natürlich auch um die Einbeziehung von Dieselfahrzeugen in die Modellierung, da Verbrennungsvorgänge im Motor ebenfalls zu einer Feinstaubbelastung führen.

Ich hoffe die genannten Ausführungen erweisen sich als hilfreich. Zur abschließenden Beurteilung des kommenden Luftschadstoffgutachtens sind sie unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen

Luftreinhaltung I 2205

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 15. Februar 2022 16:56
An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: WG: [EXTERN]-Luftschadstoffgutachten/ BS2: Erkenntnisse Abstimmungsgespräch 15.02.2022

z.K.

Mit freundlichen Grüßen

stellv. Abteilungsleitung
N/ SL21 - Abteilung Bebauungsplanung
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Bezirksamt Hamburg-Nord - Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt